

LEIHORDNUNG MAS Rozkvět, z.s.

Artikel I.

Leihgeber und Gegenstand der Leihgabe

- 1.1. Diese Leihordnung regelt die Bedingungen des Verleihens von Gegenständen/Sachen, die in den Anlagen angeführt sind.
- 1.2. Eigentümer und Leihgeber der Gegenstände/Sachen ist:

MAS Rozkvět, z.s.

Školní 124, 384 02 Lhenice IČ: 266 58 691

1.3. Die Gegenstände/Sachen sind im Sitz von MAS Rozkvět gelagert.

Artikel II. Allgemeine Leihbedingungen

- 2.1. Das Verleihen der Gegenstände/Sachen ist kostenlos.
- 2.2. Der Leihgegenstand kann entweder ein kompletter Satz von Gegenständen/Sachen oder einzelne Stücke sein.
- 2.3. Das eigene Entleihen der Gegenstände/Sachen wird auf der Grundlage eines unterzeichneten Leihvertrages mit der Beschreibung des Leihgegenstands/der Leihsache, der Angabe der Stückzahl, des Wertes des Leihgegenstands/der Leihsache zuzüglich der Mehrwertsteuer und des Termins deren Überlassung und deren Rückgabe realisiert. Der Unterzeichnung des Leihvertrages muss die Reservierung der Gegenstände/Sachen in unserem Reservationssystem vorgehen.
- 2.4. Über das Verleihen der Gegenstände/Sachen ist ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll mit der Beschreibung des Leihgegenstands/der Leihsache, der Angabe der Stückzahl, des Wertes des Leihgegenstands/der Leihsache zuzüglich der Mehrwertsteuer und des Termins deren Überlassung und deren Rückgabe auszufertigen. Nach der Rückgabe der Gegenstände/Sachen wird ein Übernahmeprotokoll mit der Beschreibung des Zustandes des zurückgegebenen Mobiliars unterzeichnet. Die Übergabeprotokolle sind für den Leihgeber durch die/den Beauftragte/n des Leihgebers auszugefüllen und zu unterzeichnen.
- 2.5. Bei dem Entleihen der Gegenstände/Sachen hat der/die vom Leihnehmer Beauftragte einen Personenidentifizierungsausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) dem/der zur Herausgabe des Mobiliars Beauftragten vorzulegen.





- 2.6. Der Leihgeber behält sich das Recht vor, den Vertrag über das Verleihen des Mobiliars nicht zu schließen oder die Gegenstände/Sachen nicht auszuhändigen, und zwar ohne die Angabe des Grundes, insbesondere solange es sich um unglaubwürdige Personen handelt.
- 2.7. Der Leihgeber haftet nicht für Schäden, die durch das Verleihen des Mobiliars verursacht wurden, und trägt keine Haftung für Gesundheits- und Vermögensschäden des Leihnehmers oder Dritter, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Gegenstände/Sachen verursacht wurden.
- 2.8. Das Verleihen oder das Vermieten der entliehenen Gegenstände/Sachen an Dritte ohne die vorherige Zustimmung des Leihgebers ist strengstens verboten.

Artikel III. Technische Leihbedingungen

- 3.1. Die Montage sowie die Demontage der Gegenstände/Sachen sind vom Leihnehmer entsprechend der Anleitung auszuführen.
- 3.2. Die Beförderung der Leihgegenstände/Leihsachen ist vom Leihnehmer auf seine eigenen Kosten zu übernehmen, es sei denn, beide Vertragsparteien vereinbaren im *Leihvertrag* anderweitig.

Artikel IV. Pflichten des Leihnehmers

- 4.1. Der Leihnehmer hat die Gegenstände/Sachen im Einklang mit deren technischen Parametern und im Einklang mit der Gebrauchsbestimmung zu gebrauchen. Auf den Internetseiten des Leihgebers www.masrozkvet.cz und www.lineckastezka.cz stehen die Montageanleitungen zum Download zur Verfügung, nach welchen der Leihnehmer vorzugehen hat.
- 4.2. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den entliehenen Gegenstand/Sache nach guten Sitten zu gebrauchen uns ihn/sie gegen Beschädigung oder Verlust zu schützen. Der Leihnehmer übernimmt die volle Haftung für die entliehenen Gegenstände/Sachen. Für die Beschädigung der Sache durch deren nicht fachgemäßen Gebrauch haftet der Leihnehmer im Sinne der allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Schadenshaftung.
- 4.3. Der Leihnehmer hat den Leihgeber über eine eventuell entstandene Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust der Gegenstände/Sachen oder deren Teile sofort nach dieser Feststellung telefonisch und nachfolgend unverzüglich schriftlich (elektronisch) zu benachrichtigen, und zwar mit der Beschreibung des entstandenen Mangels und der Fotodokumentation der Beschädigung. Die entstandenen Mängel und Verluste sind gleichzeitig im zweiten Teil des Übernahmeprotokolls zu beschreiben.





- 4.4. Der Leihnehmer darf jedwede Änderungen des Leihgegenstands außer der üblichen Instandhaltung und geringwertiger Instandsetzungen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Leihgebers durchzuführen.
- 4.5. Der Leihnehmer hat den Leihgegenstand zum vereinbarten Termin im Sitz des Leihgebers oder an einem im vorab vereinbarten Standort, der im Leihvertrag angeführt werden wird, und zwar in dem Zustand, in welchem er ihn übernommen hatte, zurückzustellen. Der Zustand der Sache ist im Übernahmeprotokoll zu beschreiben.
- 4.6. Die Rückübernahme des unbeschädigten Mobiliars im Einklang mit dem *Leihvertrag* wird von dem/der durch den Leihgeber Beauftragten bestätigt, und zwar im Sitz von MAS Rozkvět, es sei denn, es wird anderweitig vereinbart.
- 4.7. Der technische Zustand des Leihgegenstands/der Leihsache wird durch die/den durch den Leihgeber Beauftragte/n kontrolliert. Eventuelle Mängel, welche den ordentlichen und sicheren Gebrauch nicht hindern, sind im Übergabeprotokoll anazuführen.
- 4.8. Die Leihgegenstände/Leihsachen sind dem Leihgeber gründlich gesäubert, getrocknet, ohne Mängel und betriebstüchtig zurückzugeben. Die Kosten für die Herbeiführung des mangelfreien und betriebstüchtigen Zustandes sind vom Leihnehmer zu tragen.

Artikel V.

Sanktionen

- 5.1. Der Leihnehmer hat bei der Beschädigung, der Zerstörung, der Entwendung oder dem Verlust des Leihgegenstands/der Leihsache oder deren Teile dem Leihgeber den Schaden zu ersetzen, und zwar entweder durch die Herbeiführung des vorherigen Zustandes der Sache oder durch die Anschaffung einer neuen identischen Sache oder durch den Ersatz des Schadens im Geld.
- 5.2. Solange der Leihnehmer jedwede sich aus dieser Leihordnung oder dem Leihvertrag ergebende Pflicht verletzt, hat der Leihgeber das Recht, den gewünschten Gegenstand/Sache dem Antragsteller nicht zu verleihen, beziehungsweise die sofortige Rückgabe des Gegenstands/der Sache zu fordern.

Artikel VI.

Schlussbestimmungen

6.1. Diese Leihordnung tritt am 1.1.2015 in Kraft, mit Aktualisierung am 7.7.2015





Anlage Nr. 1

Archäologische Ausstellung "Linzer Steig":

Bezeichnung	Stückzahl	Wert per Stück/ zzgl. MwSt.
Verschließbarer Bodenständer für Tablet mit Touchscreen 10"	1	5 445
Tablet mit Touchscreen 10" mit Folie und USB-Speicherstick	1	9 801
Glasschrank (Plexiglas), samt Aufdruck	2	17 739
Ausstellungsständer 70x100 cm (beidseitig)	14	6 050
Ausstellungsständer 70x100 cm (einseitig)	10	5 203
Tafelaufdruck 70x100 cm für Ständer (Poster – Versionen D, CZ)	48	303
Gerader Präsentationstisch, samt Aufdruck	2	5 082
Werbe-roll-up (Breite 85 cm), samt Aufdruck	1	2 299
Werbefahne – "Fliegenflügel", Größe Mini, Form Beach	1	4 235
Satz Nachbildungen Stein: steinerner Anhänger, Wetzstein, Gefäß 1-3, kleine Schüssel 1 und 2	1 Satz	18 150
Satz Nachbildungen Eisen: Hiebmesser, Messer, Armband	1 Satz	4 961
Satz Nachbildungen Metall: Schläfenring, Spannhacken mit Gürtel, Feuerzeugsatz	1 Satz	3 146
Satz Nachbildungen Bronze: Spangenbarren, mittelalterliches Hufeisen, Hufeisen aus der Neuzeit	1 Satz	3 267

Das Projekt "Linecká stezka" wurde aus dem Operationsprogramm ETZ Österreich – Tschechische Republik 2007- 2013 finanziert, Projektreg.-Nr.: M00284

